



Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 BGBl. I S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt (Hessen) am 11.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Altenstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen.
 2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Tageseinrichtungen verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird.



§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Altenstadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben,
 1. vom vollendeten zweiten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und
 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Bei einem Wegzug aus Altenstadt entfällt das Anrecht auf eine weitere Betreuung.
- (3) Kinder aus anderen Kommunen können bei entsprechenden Platzkapazitäten aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Altenstadt auf Aufnahme eines Kindes insbesondere in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Belegungswünsche der Erziehungsberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 4

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Leitung der Kindertagesstätte. Sofern ein Online-Anmeldeverfahren zur Verfügung steht, kann auch dieses genutzt werden. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung entschieden. Die Erziehungsberechtigten erhalten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung Altenstadt.
- (2) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Wechsel Krippengruppe nach Kindergarten) ist kein neuer Antrag nötig.
- (3) Neuaufnahmen finden zu jeder Zeit statt, soweit Platz vorhanden ist. Zwischen Antragstellung und Bescheid liegt ein Bearbeitungszeitraum von bis zu vier Wochen. In begründeten Einzelfällen kann von diesem abgewichen werden (z.B. Aufnahme von Integrationskindern).
- (4) Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe berücksichtigt:
 - a) Schriftliche Anmeldung des Kindes.
 - b) Die Aufnahme erfolgt gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
 - c) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Auch Kinder von Alleinerziehenden werden bevorzugt. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz



- angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und/ oder Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- d) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Buchstabe b) beansprucht werden.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Eine Betreuung von mehr als 5,5 Stunden täglich ist grundsätzlich nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich.
- (7) Die Vergabe eines Betreuungsplatzes mit Mittagsverpflegung erfolgt, je nach Verfügbarkeit, nach den in § 4 Abs. 4 genannten Kriterien.
- (8) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (9) Kinder, deren gesundheitliche Verfassung eine Sonderbetreuung (z.B. Medikamentengabe) erfordert, werden aufgenommen, wenn die sachlichen, räumlichen und personellen Möglichkeiten von Seiten der Gemeinde gegeben sind.
- (10) Bei der Aufnahme muss der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (11) Am 01. März 2020 ist das Masern-Schutz-Gesetz in Kraft getreten. Zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention gem. Erlass des HSMI vom 03. März 2020 ist ab diesem Zeitpunkt die Nachweispflicht für durchgeführte Impfungen gegen Masern, eine bestehende Masernimmunität oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation für Personen, die in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Altenstadt betreut werden, vorzulegen.
- Der Nachweis ist stets vor der Aufnahme oder Beschäftigung in der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Ärztliche Nachweise oder Impfdokumente werden nur in deutscher Sprache akzeptiert. Die Gemeinde Altenstadt behält sich zu jedem Zeitpunkt vor, vorgelegte Gesundheitszeugnisse durch das Gesundheitsamt des Wetteraukreises prüfen zu lassen.
- Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person nicht in der Einrichtung betreut werden.
- (12) Mit dem rechtmäßig geschlossenen Betreuungsvertrag erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 5 Änderungen und Abmeldungen

- (1) Die vereinbarten Betreuungspakete gelten im Regelfall für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Änderungen der Betreuung während des laufenden Jahres sind generell möglich. In begründeten Ausnahmefällen aus wesentlichen sozialen, arbeitsbedingten oder pädagogischen Gründen werden diese kostenfrei durchgeführt. In allen übrigen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 € je Änderung erhoben.
- (2) Abmeldungen können bis zum 1. Werktag jeweils zum Monatsende erfolgen und sind schriftlich mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Abmeldungen nach dem 30.05. bis zum Ende des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies gilt auch für Änderungen nach Abs. 1.

§ 6 Beendigung und Ausschluss

- (1) Bei Schließung von Kindertagesstätten oder Teilen von ihnen sowie bei Organisationsänderungen kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden. Die Gemeinde hat zuvor – sofern möglich – alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Die Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Betreuungsverhältnis beenden, wenn die Gründe für die Aufnahme nachträglich entfallen sind. Bei falschen Angaben der Erziehungsberechtigten, die zur Aufnahme geführt haben, kann das Betreuungsverhältnis fristlos beendet werden.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes in der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung oder entziehen sich die Personensorgeberechtigten wiederholt einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Auch nach wiederholtem verspäteten Abholen des Kindes bzw. der Kinder durch die Erziehungsberechtigten - nach Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte - kann das Kind bzw. können die Kinder ausgeschlossen werden.
- (4) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kindertagesstätte nicht besucht, kann es durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Kind, das sich selbst, andere Kinder oder Dritte wiederholt gefährdet, kann durch den Träger vom Besuch der Kindertagesstätte befristet ausgeschlossen werden. Während der Zeit des Ausschlusses werden in enger Kooperation zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten Situationsanalysen und Beratungsprozesse initiiert und schriftlich vereinbart. Ziel ist, gemeinsam verbindlich festgelegte Maßnahmen zur weiteren Betreuung des Kindes zu erarbeiten.
Der befristete Ausschluss soll dazu genutzt werden, die Problematiken zu verbessern oder abzustellen. Sollten nach der Wiederaufnahme die o.g. Problematiken weiter

fortbestehen, kann ein endgültiger Ausschluss durch den Gemeindevorstand beschlossen werden.

- (6) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Gemeindevorstand. Die Eltern sind anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (7) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. Sofern durch den Wechsel auf ein von Gebühren freigestelltes Betreuungspaket das Entstehen weiterer Rückstände vermieden werden kann, bleibt das Anrecht auf den Kindertagesbetreuungsplatz in geringerem gebührenfreiem Umfang bestehen. Mit der Bekanntgabe des Wechsels durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist dieser wirksam.
- (8) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Mittagssessensentgeltes für drei Monatsgebühren im Rückstand sind, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesbetreuungsplatz mit Mittagsbetreuung und Mittagessen. Mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten ist der Wechsel auf einen Halbtagsplatz ohne Mittagessen wirksam.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und regelmäßig durch Befragung der Erziehungsberechtigten evaluiert. Sie werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Kindertagesstätten geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Bei Bedarf wird in einer Kindertagesstätte eine Notgruppe für Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten eingerichtet. Die Anmeldung hierfür ist schriftlich vorzunehmen. Desgleichen können die Kindertagesstätten in den Weihnachtsferien bis zu sechs Tagen geschlossen werden.
- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- und dienstlichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Schließzeiten werden durch die Kindertagesstätten-Leitung festgelegt. Die Eltern sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zu informieren.
- (6) Ist bei Erkrankungen des Personals die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet, können eine oder mehrere Gruppen vorübergehend geschlossen werden, sofern andere



Gruppen die betroffenen Kinder nicht aufnehmen können. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand und wird durch die Leitung der Kindertagesstätte umgesetzt.

§ 8 Betriebsstörungen

- (1) Bei vorübergehender Schließung einer Tageseinrichtung der Gemeinde Altenstadt sind die Betreuungsgebühren weiter zu zahlen. Dies gilt auch bei Schließungen von fünf oder mehr zusammenhängenden Betreuungstagen, die in Abs. 3 aufgeführt sind, entsprechend.
- (2) Bei vorübergehender Änderung der Öffnungszeiten, aufgrund Personalmangel, Krankheitsfällen o. ä., sind die Betreuungsgebühren weiter zu zahlen. Der Gemeindevorstand kann hiervon Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (3) Die Tageseinrichtung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a. Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für bis zu drei Wochen
 - b. Während der gesetzlich festgesetzten Weihnachts-, Oster- oder Herbstferien in Hessen für jeweils eine Woche
 - c. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr
 - d. Wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen
 - e. Die Kostenbeträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt für unerwartete Schließungen keinen Rückerstattungsanspruch.
- (4) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließzeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Kindertagesstätten.
- (5) Es wird auf die Notfallplanung für personelle Engpässe in den Kindertagesstätten hingewiesen.

§ 9 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in den bekannt gegebenen Schließungszeiten nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und/ oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Im Interesse des Kindes sollte eine „Auszeit“ vom Kindertagesstätten-Alltag für die Kinder möglich sein. Wir empfehlen daher eine Erholungszeit pro Kind von 10 Tagen am Stück im Jahr.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Es werden Sauberkeit und reine Kleidung erwartet.
- (3) Erforderliche Pflegeprodukte für die Kinder (Windeln, Cremes oder ähnliches) sind von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätten und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes. Kinder dürfen nach Ende der Betreuungszeit die Kindertagesstätte nicht ohne Begleitung einer erziehungs- oder abholberechtigten Person verlassen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen, zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Wenn die abholberechtigte Person nicht in der geistigen oder körperlichen Verfassung ist, ihrem Abholauftrag gerecht zu werden, kann das Personal der Kindertagesstätte die Übergabe des Kindes verweigern.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft/ Familienmitgliedern des Kindes ist § 34 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden, sowie bei Symptomen die auf eine ansteckende Krankheit hinweisen, wie z. B. eitriger Schnupfen, rasselnder Husten, Bindehautentzündung, Fieber, Herpes, Erbrechen, Durchfall etc., können die Kinder nicht betreut werden. Die Erziehungsberechtigten sind zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Die Leitung der Kindertagesstätte kann nach einer Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz verlangen, dass vor der Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass das Kind wieder gesund ist.
- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (9) Änderungen von Adresse, Telefon- und Mobilnummern sind unaufgefordert der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

- (10) Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Erziehungsberechtigte und Erzieher/innen vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Erziehungsberechtigten erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.
- (11) Während der Eingewöhnungsphase ist die Begleitung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (12) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger wird bei der Aufnahme des Kindes eine schriftliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) getroffen, in der weitere Regelungen über den Besuch der Kindertagesstätte festgehalten sind. Im Auftrag des Trägers schließt die Leitung der Kindertagesstätte die schriftliche Vereinbarung ab.

§ 11

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen. Falls kein Amtsarzt erreichbar ist, entscheidet der Träger über die Schließung der Kindertagesstätte.

§ 12

Versicherung/ Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde kann keine Haftung für in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände übernehmen. Ebenso wird keine Haftung für mitgebrachte und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte abgestellte Fahrräder und Roller sowie andere Kinderfahrzeuge übernommen.
- (2) Gegen Unfälle in Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen 3 Tagen, gemeldet werden.

§ 13

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr sowie die festgesetzten Entgelte zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Tritt ein Wechsel in der Erziehungsberechtigung ein, geht die Gebührenpflicht mit dem nachfolgenden Monatsersten auf die neuen Erziehungsberechtigten über.
Teilen der oder die bisherigen Erziehungsberechtigten oder die neuen Erziehungsberechtigten die Änderung nicht rechtzeitig mit, so haften sie

gesamtschuldnerisch für die Gebühren bis zum ersten des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Altenstadt von dem Übergang der Erziehungsberechtigung Kenntnis erhält.

- (2) Die Festsetzung gliedert sich in:
- a) die Betreuungsgebühr (siehe §14 - U3 und § 15 - Ü3)
 - b) das Mittagessenentgelt

Das Mittagessenentgelt wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen durch den Gemeindevorstand erhoben. Schließungen und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

1. Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 70,00 € jeweils monatlich, zum 01. eines Monats, gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuung, erhoben.
 2. Die Anwesenheit eines Kindes (U3 und Ü3) nach 12:30 Uhr setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.
 3. Eine Sonderregelung gilt für den Krippenbereich (U3): Hier kann unabhängig vom gewählten Betreuungsmodul das gemeinschaftliche Mittagessen hinzugebucht werden. Dies muss gesondert bei der Leitung der Kindertagesstätte beantragt werden.
- (3) Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 15,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn aufgrund eines Notfalls oder höherer Gewalt eine rechtzeitige Abholung den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist und die Kindertagesstätte darüber zuvor informiert wurde. Endet mit der Betreuungszeit auch die Öffnungszeit der Kindertagesstätte, erhöht sich die Gebühr auf 30,00 € je angefangene Stunde.

§ 14 Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe)

- (1) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr** betragen monatlich

ab dem 01.01.2025

Betreuung A		U3
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	5,0 Std.	296,00 €
Betreuung A+		
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	326,00 €
Betreuung B		
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	6,5 Std.	385,00 €
Betreuung B+		
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	415,00 €



Betreuung C		
07:30 Uhr – 15:00 Uhr	7,5 Std.	474,00 €
Betreuung C+		
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	474,00 €
Betreuung D		
07:30 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	491,00 €
Betreuung E		
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	545,00 €

ab dem 01.01.2026

Betreuung A		U3
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	5,0 Std.	325,00 €
Betreuung A+		
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	358,00 €
Betreuung B		
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	6,5 Std.	424,00 €
Betreuung B+		
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	456,00 €
Betreuung C		
07:30 Uhr – 15:00 Uhr	7,5 Std.	522,00 €
Betreuung C+		
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	522,00 €
Betreuung D		
07:30 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	540,00 €
Betreuung E		
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	599,00 €

ab dem 01.01.2027

Betreuung A		U3
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	5,0 Std.	358,00 €
Betreuung A+		
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	394,00 €
Betreuung B		
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	6,5 Std.	466,00 €
Betreuung B+		
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	502,00 €
Betreuung C		
07:30 Uhr – 15:00 Uhr	7,5 Std.	574,00 €
Betreuung C+		
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	574,00 €
Betreuung D		
07:30 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	594,00 €
Betreuung E		
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	659,00 €

ab dem 01.01.2028

Betreuung A		U3
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	5,0 Std.	376,00 €
Betreuung A+		
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	414,00 €
Betreuung B		
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	6,5 Std.	489,00 €
Betreuung B+		
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	527,00 €
Betreuung C		
07:30 Uhr – 15:00 Uhr	7,5 Std.	602,00 €

Betreuung C+		
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	602,00 €
Betreuung D		
07:30 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	623,00 €
Betreuung E		
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	692,00 €

ab dem 01.01.2029

Betreuung A		U3
07:30 Uhr – 12:30 Uhr	5,0 Std.	395,00 €
Betreuung A+		
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	434,00 €
Betreuung B		
07:30 Uhr – 14:00 Uhr	6,5 Std.	514,00 €
Betreuung B+		
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	553,00 €
Betreuung C		
07:30 Uhr – 15:00 Uhr	7,5 Std.	632,00 €
Betreuung C+		
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	632,00 €
Betreuung D		
07:30 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	654,00 €
Betreuung E		
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	726,00 €

§ 15
Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten
für die Ü3-Betreuung (Kindergarten)

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Altenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren folgendes:
1. Gebühren nach § 15 dieser Satzung werden nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Kindertagesstätten-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Gebühren nach § 15 dieser Satzung werden unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Die Betreuungsgebühren für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen monatlich

ab dem 01.01.2025

Betreuung A		Ü3 freigestellte Gebühren	zu zahlender Kostenbeitrag
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	202,00	0,00 €
Betreuung B			
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	221,00 €	37,00 €
Betreuung C			
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	221,00 €	43,00 €
Betreuung D			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	221,00 €	105,00 €
Betreuung E			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	221,00 €	119,00 €

ab dem 01.01.2026

Betreuung A		Ü3 freigestellte Gebühren	zu zahlender Kostenbeitrag
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	223,00 €	0,00 €
Betreuung B			
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	243,00 €	41,00 €
Betreuung C			
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	243,00 €	47,00 €
Betreuung D			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	243,00 €	115,00 €
Betreuung E			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	243,00 €	131,00 €

ab dem 01.01.2027

Betreuung A		Ü3 freigestellte Gebühren	zu zahlender Kostenbeitrag
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	245,00 €	0,00 €
Betreuung B			
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	268,00 €	45,00 €
Betreuung C			
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	268,00 €	52,00 €
Betreuung D			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	268,00 €	126,00 €
Betreuung E			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	268,00 €	144,00 €

ab dem 01.01.2028

Betreuung A		Ü3 freigestellte Gebühren	zu zahlender Kostenbeitrag
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	257,00 €	0,00 €
Betreuung B			
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	281,00 €	48,00 €
Betreuung C			
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	281,00 €	55,00 €
Betreuung D			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	281,00 €	133,00 €
Betreuung E			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	281,00 €	151,00 €

ab dem 01.01.2029

Betreuung A		Ü3 freigestellte Gebühren	zu zahlender Kostenbeitrag
07:00 Uhr – 12:30 Uhr	5,5 Std.	270,00 €	0,00 €
Betreuung B			
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	295,00 €	50,00 €
Betreuung C			
07:00 Uhr – 15:00 Uhr	8,0 Std.	295,00 €	57,00 €
Betreuung D			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 12:30 Uhr	Ø 8,2 Std.	295,00 €	139,00 €
Betreuung E			
07:00 Uhr – 16:30 Uhr; Freitag bis 15:00 Uhr	Ø 9,2 Std.	295,00 €	158,00 €



§ 16 Ermäßigungen

- (1) Für Familien/ Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern, die zusammen mit dem/ den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz in Altenstadt wohnen, erfolgt bei gleichzeitigem Besuch einer gemeindlichen Kindertagesstätte eine Ermäßigung der Gebühren:
 - a) Für die beiden ältesten Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besuchen, erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe eine Ermäßigung der Gebühren um 50%, für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr. Ist ein Kind bereits gebührenfrei entfällt die Ermäßigung.
 - b) Für jedes weitere in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Altenstadt besucht, wird keine Gebühr erhoben, wenn für eines der älteren Geschwisterkinder eine Gebühr erhoben wird.
- (2) Das Mittagessenentgelt sowie die Zusatzgebühren nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 bleiben von dieser Sonderregelung unberührt.
- (3) Die Richtlinie über die Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten und der Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt (Anlage 1 zu dieser Satzung) soll ermöglichen, dass allen Kindern der Besuch einer Kindertagesstätte bzw. einer Tagespflegeeinrichtung möglich ist.

§ 17 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebühren und das Mittagessenentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt. Die festgesetzten Beträge sind am 10. eines Monats für den aktuellen Betreuungsmonat fällig bzw. werden zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (3) Die Betreuungsgebühren sind immer für den vollen Monat zu entrichten. Wird das Kind nicht abgemeldet, verlängert sich die Gebührenpflicht entsprechend.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, so wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den betreuten und nicht betreuten Zeiten die Gebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats. Ab dem Folgemonat werden volle Monatssätze berechnet.
- (5) Nimmt das Kind seinen Betreuungsplatz aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen nicht in Anspruch, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub und dergleichen). Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Kindertagesstätten geschlossen sind. Im Falle einer Schließung der Kindertagesstätten wird jedoch kein Mittagessenentgelt erhoben.
- (6) Wird innerhalb des Monats das Betreuungspaket gewechselt oder vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr wird entsprechend des Verhältnisses zwischen den



Betreuungspaketen bzw. der Betreuung in der Kinderkrippe und der Kindertagesstätte abgerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Kalendertage des Monats.

§ 18 Elternbeitr und Gesamtelternbeitr

Für Elternbeitr und Gesamtelternbeitr nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeitr/ Gesamtelternbeitr für die Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt bestimmt.

§ 19 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen verarbeitet. Dabei werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet:
Namen und Geburtsdatum sowie verschiedene Ordnungsmerkmale, z.B. Geschlecht, Kontaktdaten, Kontodaten, Verpflegungsmerkmale und Betreuungszeiten.
- (2) Die Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Kindertagesstätte erforderlich ist, z.B. an Finanzinstitute für Abrechnungszwecke.
- (3) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

§ 20 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung vom 01.03.2019, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2018, außer Kraft. Davon ausgenommen bleiben § 13 Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die U3-Betreuung (Krippe) und § 14 Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten für die Ü3-Betreuung (Kindergarten) bis 31.12.2024 bestehen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt


Norbert Syguda
Bürgermeister

Anlage zu § 16 Abs. 3:

**Richtlinie über die Förderung des Besuches
der Kindertagesstätten und der privaten
Tagespflegeeinrichtungen in der Gemeinde Altenstadt**

Ziffer 1

Zur Förderung des Besuchs der Altenstädter Kindertagesstätten und privaten Tagespflegeeinrichtungen durch Altenstädter Kinder gewährt die Gemeinde Altenstadt im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse zu den Betreuungsgebühren in gemeindlichen Kindertagesstätten. Weiterhin werden Maßnahmen zur Gleichstellung von Kindern in gemeindlichen und privaten Einrichtungen gefördert. Tagesmütter und -väter sind privaten Einrichtungen gleichgestellt. Zusätzlich wird die Einrichtung neuer Plätze in Tagespflegeeinrichtungen gefördert.

Ziffer 2

- (1) Die Zuschüsse zur Förderung des Besuches in einer gemeindlichen Kinderkrippe (U3-Betreuung) werden auf Antrag gewährt, wenn das Familienbruttoeinkommen nicht höher als 64.000 Euro ist.

Die Zuschüsse für die **U3-Betreuung** betragen bei einem jährlichen Familienbruttoeinkommen

bis 26.500 € insgesamt 65% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 31.000 € insgesamt 60% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 35.500 € insgesamt 50% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 42.000 € insgesamt 40% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 53.000 € insgesamt 30% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 58.500 € insgesamt 20% der Kinderbetreuungsgebühren
bis 64.000 € insgesamt 10% der Kinderbetreuungsgebühren.

Die Förderung erfolgt von der ermittelten Betreuungsgebühr nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Altenstadt über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Altenstadt.

- (2) Zum Familienbruttoeinkommen zählen sämtliche Einnahmen einer Familie-/ Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Das Kindergeld bleibt der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.
- (3) Zur Berechnung des Zuschusses ist der Gemeinde Altenstadt eine Abschrift der aktuellsten Jahreslohnsteuerbescheinigung oder eine Abschrift des letzten Einkommensteuerbescheides des Finanzamtes vorzulegen. Hilfsweise können die letzten drei Gehaltsbescheinigungen, Jobcenter- oder Rentenbescheide vorgelegt werden, wenn das Einkommen in wesentlichem Umfang von der aktuellen Jahreslohnsteuerbescheinigung oder dem letzten Einkommensteuerbescheid abweicht.

- (4) Bei Selbstständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.
- (5) Der Zuschuss wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (6) Sofern dem Antragsteller ganz- oder teilweise Kostenübernahme der Betreuungskosten von einer anderen staatlichen Stelle gewährt wird, sind Leistungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (7) Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Kostenübernahme der Betreuungskosten durch den Wetteraukreis wird die Gewährung des Zuschusses erst nach der Entscheidung des Wetteraukreises geprüft. Nach positiver Prüfung wird der Zuschuss rückwirkend ab dem Monat des Antragesinganges gewährt.
- (8) In Sonderfällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag eine abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 3

- (1) Wenn in dem Einkommen Änderungen eintreten, die die Höhe des Zuschusses beeinflussen, sind der Gemeinde unaufgefordert die entsprechenden Einkommensnachweise vorzulegen.
- (2) Der Zuschuss wird für ein Jahr gewährt.

Ziffer 4

Der Zuschuss zur Förderung des Besuches der Kindertagesstätte wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts) und eine Betreuungseinrichtung besuchen, deren Träger die Gemeinde Altenstadt ist.

Ziffer 5

- (1) Um Eltern zu fördern, die Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten und gleichzeitig in einer privaten Altenstädter Tagespflegeeinrichtung betreuen lassen, gilt folgende Regelung:

Anzahl Kinder Kindertagesstätte	Anzahl Kinder Tagespflege	Ermäßigte Betreuungsgebühr Kindertagesstätte
1	1	Kindertagesstätte-Kind 50%
1	2 und mehr	Kindertagesstätte-Kind gebührenfrei
2	1	Kindertagesstätte-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%
2	2 und mehr	Kindertagesstätte Kinder gebührenfrei
3	1	Kindertagesstätte-Kind mit günstigster Gebühr wird gebührenfrei, zweites Kind zahlt 50%, drittes Kind gebührenfrei



3	2 und mehr	Kindertagesstätte Kinder gebührenfrei
---	------------	---------------------------------------

Wenn die Kinderzahl in der Kindertagesstätte die hier genannten Zahlen übersteigt, entscheidet der Gemeindevorstand individuell nach Fall. Bei einer bereits vorhandenen kompletten Gebührenbefreiung eines Kindes in der Kindertagesstätte, gilt dieses Kind als Kind mit der günstigsten Gebühr.

- (2) Die Förderung ist durch die Eltern zu beantragen und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Geht der Antrag ein, bevor das Kind die Einrichtung besucht, dann beginnt die Förderung im Aufnahmemonat.
- (3) Wenn ein Kind die Kindertagesstätte oder die Tagespflegeeinrichtung verlässt, erfolgt gegebenenfalls eine Neuberechnung der Förderung. Eltern sind verpflichtet die Gemeinde zu unterrichten, falls ein Kind die Tagespflegeeinrichtung verlässt. Diese Mitteilungspflicht entfällt, wenn das Kind ohne Übergang von der Tagespflegeeinrichtung in die Kindertagesstätte wechselt.
- (4) Diese Förderung wird im Rahmen dieser Richtlinie für alle Kinder gewährt, die in Altenstadt wohnen (Hauptsitz i.S. des Melderechts).

Ziffer 6

- (1) In einer gemeindlichen Kindertagesstätte erhalten alle Kinder der Kinderkrippe (U3-Betreuung) automatisch ohne Neubeantragung einen Kindergartenplatz (Ü3-Betreuung) mit Vollendung des dritten Lebensjahres.
Ab dem Kita-Jahr 2019/2020 werden auch für alle in einer privaten Altenstädter Tagespflegeeinrichtung betreuten Altenstädter Kinder Kindertagesplätze in einer gemeindlichen Kindertagesstätte bereits mit der Anmeldung in der privaten Tagespflegeeinrichtung vorgehalten.
Ein nahtloser Übergang von einer Tagespflegeeinrichtung in eine gemeindliche Kindertagesstätte wird ermöglicht.
- (2) Hierfür ist die Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte mit Erhalt der Platzzusage bei der privaten Tagespflegeeinrichtung unverzüglich durchzuführen.
- (3) Endet die Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung vor der Aufnahme in die gemeindliche Kindertagesstätte erlischt der Anspruch auf die Vorhaltung des Platzes.

Ziffer 7

Da die Gemeinde Altenstadt nicht die erforderliche Anzahl der im Rahmen der Mindestverordnung vorgegebenen Plätze für eine U3 Betreuung vorhalten kann sowie eine Betreuung der unter zweijährigen nicht anbietet, erhalten die in Altenstadt ansässigen Tagespflegeeinrichtungen für jedes betreute Kind, welches mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Altenstadt gemeldet ist, einen Zuschuss von 2,00 € je Kind und Betreuungsstunde. Die Meldung zur Abrechnung des Zuschusses muss binnen zwei Monate nach dem abzurechnenden Monat erfolgen. Ansonsten erlischt der Anspruch für den abzurechnenden Monat.



Ziffer 8

Die Neueinrichtung eines Platzes in einer privaten, in Altenstadt ansässigen bzw. neuerrichteten Tagespflegeeinrichtung, wird einmalig mit 500,00 € gefördert. Der Platz muss mindestens drei Jahre Bestand haben und in dieser Zeit mindestens zwei Jahre belegt sein. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Förderanspruch und die Förderung ist zurückzuzahlen. Diese Förderung wird gewährt, bis durch den Gemeindevorstand festgestellt wird, dass die angebotenen Plätze in der Kindertagespflege in der Gemeinde Altenstadt den Bedarf an Plätzen von Altenstädter Kindern übersteigen.

Ziffer 9

Diese Richtlinie wurde von der Gemeindevertretung Altenstadt in der Sitzung am 11.07.2024 beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 03.07.2014 tritt damit außer Kraft. Unabhängig davon tritt Anlage zu § 16 Abs. 3, Ziffer 7 ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt


gezeichnet
Norbert Syguda
Bürgermeister